

Statuten Verband Musikschulen Schweiz

1 Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verband Musikschulen Schweiz ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Rechtsdomizil ist der Geschäftssitz des Verbandes.

2 Art. 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verband Musikschulen Schweiz, nachstehend VMS genannt, ist die Dachorganisation kantonaler und interkantonaler Musikschulverbände, nachstehend Mitglieder genannt.
- 2.2 Der VMS vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber schweizerischen Behörden und Institutionen.
- 2.3 Die Mitglieder unterstützen die Zielsetzungen und Massnahmen des VMS.
- 2.4 Vision und Leitbild sowie Beitragsordnung sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

3 Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des VMS können sein: Kantonale und interkantonale Musikschulverbände.
- 3.2 Jedes Mitglied des VMS ist in der Wahl seiner eigenen Rechtsform und Struktur frei. Rechtsform und Struktur dürfen jedoch nicht zu einem Konflikt mit den Statuten des VMS führen.
- 3.3 Gibt es in einem Kanton nur eine anerkannte Musikschule, so erhält diese den Status eines Musikschulverbandes.
- 3.4 Verbände, welche dem VMS als Mitglied beitreten möchten, haben dem Vorstand des VMS ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung.
- 3.5 Jedes Mitglied vertritt die ihm angeschlossenen Musikschulen in allen Rechten und Pflichten gemäss diesen Statuten.
- 3.6 Jedes Mitglied entrichtet einen durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- 3.7 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
- 3.8 Ein Mitglied, welches durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, kann von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

4 Art. 4 Mittel

4.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Öffentlichen Mitteln
- c) Gönnerbeiträgen, Spenden und Unterstützungsbeiträgen
- d) Beiträgen von nahestehenden Organisationen

5 Art. 5 Organisation

5.1 Die Organe des VMS sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

6 Art. 6 Delegiertenversammlung

6.1 Die Delegiertenversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt.

- a) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden.
 - b) Es wird ein Protokoll geführt.
 - c) Zusätzliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Drittel der Delegierten die Einberufung verlangt.
 - d) Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidium geleitet.
- 6.2 a) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, sich an der Delegiertenversammlung durch eine von ihm delegierte Person vertreten zu lassen.
- b) Jedes Mitglied bezeichnet eine von ihm delegierte Person, welche an der Delegiertenversammlung alle ihm zugeordneten Stimm- und Wahlrechte ausübt, sowie deren Stellvertretung.
- c) Ein(e) Delegierte(r) kann nicht gleichzeitig Mitglied des VMS-Vorstands sein.
- 6.3 Jedes Mitglied verfügt über drei Basisstimmen. Pro 5000 Einheiten entsprechend der Beitragsordnung wird den Basisstimmen jeweils eine weitere Stimme hinzugefügt.
- 6.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfachem, offenem Mehr aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Wahlen können geheim vorgenommen werden.
- 6.6 Ein Geschäft, welches nicht auf der Traktandenliste steht, kann nicht behandelt werden, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer zusätzlichen Delegiertenversammlung.
- 6.7 Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen. Diese müssen der Geschäftsstelle VMS 40 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- 6.8 Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes

- d) Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung der Rechnungsführung und des Vorstands
 - e) Genehmigung des VMS-Jahreszielplans
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - g) Gewährleistung des Controllings
 - h) Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse
 - i) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - j) Statutenänderungen
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Delegiertenversammlung
- 6.9 Die Vorstandsmitglieder des VMS haben in der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

7 Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern.
- 7.2 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3 Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- 7.4 a) Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
- b) Er vertritt den Verband nach innen und aussen.
- c) Der Vorstand ist zur halbjährlichen, schriftlichen Berichterstattung an die Delegiertenversammlung verpflichtet.
- d) Er setzt die von der Delegiertenversammlung ausgearbeiteten Anträge und Empfehlungen um.
- 7.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
- 7.6 Gegen Beschlüsse des Vorstands kann jedes Mitglied zuhänden der der Delegiertenversammlung Rekurs erheben; die Rekursfrist beträgt nach Bekanntmachung des Beschlusses 30 Tage.
- 7.7 Der Vorstand bestellt eine Geschäftsstelle:
- a) Er wählt deren Leitung, welche die Geschäfte gemäss den Statuten und Reglementen des VMS führt.
 - b) Die Tätigkeitsgebiete und Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
 - c) Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

8 Art. 8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für die Amtsdauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.

9 Art. 9 Rechnungswesen

- 9.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Ende Juni zu überweisen.

9.3 Für die Verbindlichkeit des VMS haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

10 Art. 10 Auflösung

10.1 Die Auflösung des VMS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

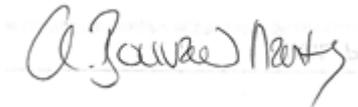
10.2 Die Liquidation ist unter Aufsicht der Revisionsstelle vorzunehmen.

10.3 Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des allfälligen Vermögens.

11 Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die VMS - Delegiertenversammlung vom 16. November 2018 per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Februar 2012.

Basel, 16. November 2018



Christine Bouvard Marty
Präsidentin



Valentin Gloor
Vizepräsident